

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1. Die Bank stellt im bestehenden Geschäftsverkehr und im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Verbrauchern Mitteilungen und Dokumente für deren private Konten, insbesondere Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse alternativ wie folgt zur Abholung bereit:

- Alternative 1: Elektronisches Postfach
- Alternative 2: Kontoauszugsdrucker (KontenManager)
- Alternative 3: Abholung in der Filiale
- Alternative 4: Zusendung per Post

Werden Mitteilungen oder Dokumente durch Nutzung einer der in Ziffer 1 genannten Alternativen abgeholt, stehen diese Mitteilungen oder Dokumente im Rahmen der anderen Alternativen nicht mehr zur Abholung bereit.

Der Preis für den Abruf von Kontoauszügen im elektronischen Postfach entspricht dem Preis der Abholung am Kontoauszugsdrucker (KontenManager).

2. Ausschließlich im Onlinebanking werden die im elektronischen Postfach vom Kunden abgerufenen Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse für die Dauer von 12 Monaten gespeichert und können so im Wege des Onlinebanking innerhalb dieses Zeitraumes erneut abgefragt werden; solange das Konto besteht und in der Onlinebanking-Vereinbarung enthalten ist.

3. Stellt die Bank fest, dass Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt wurden, wird die Bank diese dem Verbraucher an dessen von ihm der Bank zuletzt mitgeteilten Postadresse zuleiten.

4. Kartenservice Online: Hauptkarteninhaber sowie Bevollmächtigte sind auf Antrag berechtigt, BW-Bank Kartenservice Online zu nutzen. Die BW-Bank stellt Verbrauchern im Rahmen des Kartenservice Online regelmäßig, mindestens einmal im Monat, eine elektronische Kreditkartenabrechnung im elektronischen Postfach zur Abholung bereit. Ziffer 3 gilt nicht.

5. Wertpapiergeschäft: Verbraucher bekommen durch Online-Freischaltung Wertpapierbelege und Informationen zum Depot nebst Wertpapiergeschäften (u. a. Wertpapierabrechnungen, Ertragsabrechnungen, Hauptversammlungsunterlagen, Orderstreichungen) ins elektronische Postfach eingestellt. Werden Belege nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Einstellung abgeholt, behält sich die Bank den postalischen Versand vor. In diesem Falle fallen die Gebühren der Postzustellung an. Hauptversammlungsunterlagen werden nach Postfach-Freischaltung der Wertpapierbelege nicht per Post versandt. Die Wertpapierbelege werden online für 6 Monate gespeichert und können innerhalb dieses Zeitraumes erneut abgefragt werden.

6. Die Anerkennung der über das elektronische Postfach bezogenen und ggf. ausgedruckten Belege zum Wertpapiergeschäft, Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse durch Steuer- oder Finanzbehörden sowie sonstige Dritte kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Insoweit wird eine vorherige Abstimmung mit der dritten Stelle durch den Verbraucher selbst empfohlen.

7. Soweit Dritte zum Abruf der Mitteilungen und Dokumente ermächtigt werden, gelten diese Bestimmungen entsprechend. Um den Informationsfluss zwischen Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten sicherzustellen, empfiehlt die Bank aufgrund der alternativen Bereitstellung der Mitteilungen und Dokumente eine klare Abstimmung zwischen Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten.

8. Die Bank kann diese Vereinbarung jederzeit und unter Einhaltung einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Monate) kündigen. Eine fristlose Kündigung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Verbrauchers, die Fortsetzung unzumutbar werden lässt.